

Alte Fassung

Zuschussberechtigte Träger

Zuschüsse erhalten Träger der Jugendarbeit,

- die unter 1.1, 1.3 und 1.4 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4), Veranstaltungen (II/5), Funktionsgegenstände (II/6) und Investitionsmaßnahmen (II/7),
- die unter 1.2 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und Funktionsgegenstände mit einem Einzelwert von über 1.190,00 €¹ (II/6.2) sowie für Investitionsmaßnahmen [Maßnahmekosten über 1.190,00 €¹ (II/7.2 und 7.3)],

Personenkreis

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Teiln.) sowie Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) Referentinnen/Referenten (Ref.), aus Braunschweig
- auswärtige J.L. und Ref., sowie auswärtige Teiln. von Aus- und Fortbildungslehrgängen, wenn der Träger bestätigt, dass sie in der Braunschweiger Kinder- und Jugendarbeit eines der unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Träger tätig sind.

Programme

Programme (Stundenpläne) für internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und Veranstaltungen (II/5) können zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorgelegt werden.

Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens drei Monate nach Maßnahmenende ...

Neue Fassung

Zuschussberechtigte Träger

Zuschüsse erhalten Träger der Jugendarbeit,

- die unter 1.1, 1.3 und 1.4 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), Projekte (II/4), Veranstaltungen (II/5), zum Erwerb von Funktionsgegenständen (II/6) und für Investitionsmaßnahmen (II/7),
- die unter 1.2 aufgeführt sind, für Kinder- und Jugendgruppenfahrten/-reisen (Förderungsbereich II/1), internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und zum Erwerb von Funktionsgegenständen mit einem Einzelwert von über 1.190,00 €² (II/6.2) sowie für Investitionsmaßnahmen [Maßnahmekosten über 1.190,00 €¹ (II/7.2 und 7.3)],

Personenkreis

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für folgende Personen gewährt:

- Teilnehmerinnen/Teilnehmer (Teiln.) sowie Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.) aus Braunschweig sowie Referentinnen/Referenten (Ref.) von Bildungsmaßnahmen,
- auswärtige Jugendleiterinnen/Jugendleiter (J.L.-) in der Funktion von Leiterinnen/Leitern bzw. Betreuerinnen/Betreuern von Freizeiten, internationalen Begegnungen und Bildungsmaßnahmen sowie auswärtige Teilnehmerinnen/Teilnehmer von Aus- und Fortbildungslehrgängen, wenn der Träger bestätigt, dass sie in der Braunschweiger Kinder- und Jugendarbeit eines der unter 1.1 bis 1.4 aufgeführten Träger tätig sind.

Programme

Programme (Stundenpläne) für internationale Begegnungen (II/2), Bildungsmaßnahmen (II/3), und Veranstaltungen (II/5) können zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorgelegt werden. Programme (Stundenpläne) für Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2) in den Sommerferien sind grundsätzlich zur Prüfung der Anerkennungsfähigkeit dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie vier Wochen vor Maßnahmebeginn vorzulegen.

Abrechnung des Zuschusses/ Verwendungsnachweis

Die Verwendung des Zuschusses ist spätestens sechs Monate nach Maßnahmenende ...

¹(incl. zurzeit 19% MwSt)

²(incl. zurzeit 19% MwSt)

Alte Fassung

Internationale Begegnungen (II/2.1)

...
Zuschusssatz 8,00 € Tag/Teiln./J.L.

Aus- und Fortbildungslehrgänge (II/3.1)

...
Zuschusssatz: • Lehrgänge ohne Übernachtung 8,00 € /Tag*...
• 1 Übernachtung 25,00 €*...
• mehr als 1 Übernachtung 17,00 €/pro Übernachtung*

...
(*jeweils pro Teiln./J.L./Ref.³)

Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2)

Bildungslehrgänge von schulpflichtigen Schülerinnen/ Schülern während der Sommerferien werden nicht gefördert. Bildungslehrgänge von schulpflichtigen Schülerinnen/Schülern während der Schulzeit können nur dann gefördert werden, wenn der Träger nachweist, dass die Teilnehmerinnen/Teilnehmer vom Schulunterricht befreit waren. ...

Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre (Kinder im Alter bis 12 Jahre werden im Umfang von 50 % in die Förderung einbezogen)

Neue Fassung

Internationale Begegnungen (II/2.1)

...
Zuschusssatz: 9,00 € Tag/Teiln./J.L.

Aus- und Fortbildungslehrgänge (II/3.1)

...
Zuschusssatz: • Lehrgänge ohne Übernachtung 9,00 € /Tag* ...
• 1 Übernachtung 27,00 €*...
• mehr als 1 Übernachtung 18,00 €/pro Übernachtung*

...
(*jeweils pro Teiln./J.L./Ref.)

Bildungslehrgänge für Jugendliche (II/3.2)

Bildungslehrgänge von schulpflichtigen Schülerinnen/ Schülern während der Schulzeit können grundsätzlich nicht gefördert werden.

...

Teilnahmealter: überwiegend 12 bis 26 Jahre (Teilnehmerinnen/Teilnehmer werden nur bis zum Alter von 26 Jahren gefördert)

(Neu) Bildungslehrgänge in Kooperationen mit öffentlichen/allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (II/3.3)

Bildungslehrgänge mit Schülerinnen/Schülern von öffentlichen/allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen werden gefördert, wenn

- deren Programme/Inhalte (vgl. II/3.2) durch die anerkannten Jugendverbände aufbereitet werden,
- das Programm mit den Jugendverbänden und Schülerinnen/Schülern gestaltet wird,
- sie eine Ergänzung des ordentlichen Lehrplans sind,
- die Veranstaltung von der Jugendgruppe/dem Jugendverband
 - in eigener pädagogischer Verantwortung und
 - auf eigene Rechnung durchgeführt wird sowie
- sich die Tätigkeit der Lehrkräfte im Wesentlichen auf eine Aufsichtsfunktion beschränkt.

Die Bildungslehrgänge sollen, außer in begründeten Einzelfällen, außerhalb der schulischen Räumlichkeiten stattfinden.

Eine Förderung von Bildungslehrgängen in Kooperationen mit öffentlichen/ allgemeinbildenden Schulen im Rahmen von Klassenfahrten ist nicht möglich.

Rahmenbedingungen und

Zuschusssatz: (wie II/3.2) aber:

Förderdauer: max. 3 Tage

³ Teiln./J.L. = Teilnehmerin/Teilnehmer , Jugendleiterin/ Jugendleiter bzw. Betreuerin/Betreuer und Referentin/Referent

Alte Fassung

Lehrgangsreihen (II/3.3)

Veranstaltungen (II/5)

...

Veranstaltungen, deren Programm ganz oder teilweise von den Kindern und Jugendlichen vorbereitet und durchgeführt wird, können bezuschusst werden. Die Veranstaltungen müssen öffentlich sein und in angemessener Weise öffentlich beworben werden. Vor-/Aufführungen sind keine Veranstaltungen im Sinn dieser Bestimmung

Rahmenbedingungen

Maßnahmeort: Braunschweig
Zuschusssatz: 70 % der Gesamtkosten (ohne Lebensmittel),
max. 600,00 €

Anschaffungen von Funktionsgegenständen

Einzelwert 178,50 €³

- **bis 1.190,00 €³ (II/6.1)**
- **Einzelwert über 1.190,00 €³ (II/6.2)**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die für die allgemeine/überfachliche Jugendarbeit des Trägers notwendig sind und der Zielrichtung dieser Jugendarbeit entsprechen.

Zuschüsse zum Erwerb von Funktionsgegenständen, deren Wert durch eine wirtschaftliche Einheit (z. B. PC-Arbeitsplatz) insgesamt über 1.190,00 €^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} liegt, sind über den Förderbereich II/6.2 zu beantragen).

Investitionsmaßnahmen

- **Maßnahmekosten 178,50 €³ bis 1.190,00 €³ (II/7.1)**
- **Maßnahmekosten 1.190,00 €³ bis 5.000,00 €³ (II/7.2)**
- **über 5.000,00 €³ (II/7.3)**

Neue Fassung

Lehrgangsreihen (II/3.5)

Veranstaltungen (II/5)

...

Die Veranstaltungen müssen öffentlich sein und in angemessener Weise öffentlich beworben werden. Vor-/Aufführungen sind keine Veranstaltungen im Sinn dieser Bestimmung

Rahmenbedingungen

Maßnahmeort: Braunschweig
Zuschusssatz: 35 % der Gesamtkosten⁴
70% der Gesamtkosten⁴ bei von Kindern und Jugendlichen selbstorganisierten Veranstaltungen

- bei kleinen Veranstaltungen (bis 5 Stunden Dauer und bis rund 100 Teiln.) max. 250,00 €
- bei großen Veranstaltungen max. 1.000,00 €

Anschaffungen von Funktionsgegenständen

mit einem Einzelwert von über 178,50 €^{Fehler! Textmarke nicht definiert.}

- **Zuschusssumme bis 1.190,00 €³ (II/6.1)**
- **Zuschusssumme über 1.190,00 €**^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} **(II/6.2)**

Hierunter sind Gegenstände zu verstehen, die für die allgemeine/überfachliche Jugendarbeit des Trägers notwendig sind und der Zielrichtung dieser Jugendarbeit entsprechen.

Zuschüsse zum Erwerb von Funktionsgegenständen, deren Wert durch eine wirtschaftliche Einheit (z. B. Computer, Monitor und Drucker/Scanner = PC-Arbeitsplatz) insgesamt über 1.190,00 €^{Fehler! Textmarke nicht definiert.} liegt, sind über den Förderbereich II/6.2 zu beantragen.

Investitionsmaßnahmen

- **Maßnahmekosten 178,50 €³ bis 1.190,00 €³ (II/7.1)**
- **Maßnahmekosten über 1.190,00 €³**
 - **Zuschusssumme bis 5.000,00 €³ (II/7.2)**
 - **Zuschusssumme über 5.000,00 €³ (II/7.3)**

Zuschüsse zum Erwerb von Funktionsgegenständen, deren Wert durch eine wirtschaftliche Einheit (z. B. Computer, Monitor und Drucker/Scanner = PC-Arbeitsplatz)

³ (inklusive von zurzeit 19% MwSt.)

⁴ (jeweils ohne Lebensmittel)
³ (inklusive von zurzeit 19% MwSt.)